

SCHUTZDEFIZITE, SITUATION UND BEDARFE SOLO- SELBSTSTÄNDIGER

Karin Schulze Buschoff

**Fachsymposium: „Kollektivrecht für Solo-Selbstständige –
Möglichkeiten, Grenzen und Handlungsbedarf“ am 29.03. 2023 in Leipzig**

Gliederung

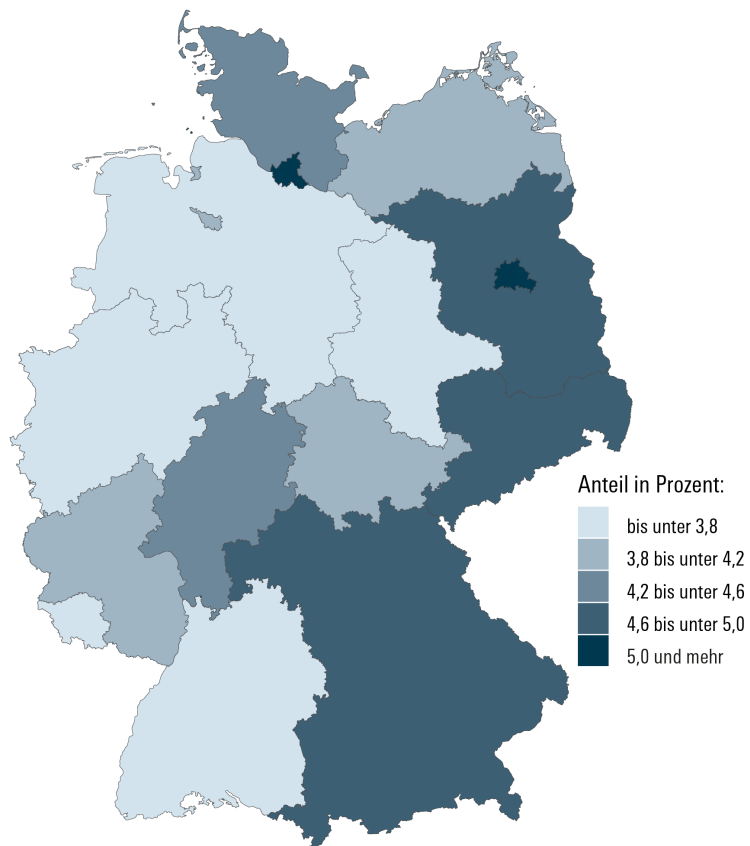
- 1. Solo-Selbstständigkeit in Deutschland**
- 2. Schutzdefizite und Reformbedarf**
- 3. Arbeitsrecht**
- 4. Impulse von Seiten der EU**
- 5. Fazit**

SOLO-SELBSTSTÄNDIGKEIT IN DEUTSCHLAND

Solo-Selbstständigkeit in Deutschland

Solo-Selbstständige in den Bundesländern, 2021

Anteil an allen Erwerbstätigen, in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt (2022)

WSI

- Seit 2002 setzt sich die Gruppe der Selbstständigen mehrheitlich aus Solo-Selbstständigen zusammen
- 2021 sind 1,9 Millionen bzw. 4,3 Prozent der Erwerbstätigen Solo-Selbstständige
- Über die Bundesländer recht gleichmäßig verbreitet
- Auffällig Berlin (8,5 Prozent der Erwerbstätigen)
- Eurostat: Solo-Selbstständigkeit seit 2012 rückläufig

Solo- Selbstständigkeit



- **Heterogenität** - weite Spannbreite von Branchen und Berufsfeldern
- **Polarisierung** der sozialen Lagen (Einkommensspreizung)
- **Dynamik**- Zunahme in den expandierenden Dienstleistungsbereichen, steigende Anteile von Frauen, häufig hohe Qualifikationen
- Tätigkeitsprofile, die auf Wissen und Fähigkeiten beruhen und geringe Anforderungen an ökonomische und personelle Ressourcen stellen
- Zunahme **hybrider Selbstständigkeit**
- neue Geschäftsmodelle - **digitale Plattformwirtschaft**

Solo-Selbstständigkeit in Deutschland



- Trotz durchschnittlich längerer Arbeitszeit ist das Nettoeinkommen der Solo-Selbstständigen – bei erheblicher Spreizung – geringer als das von abhängig Beschäftigten (Bonin et al 2022).
- Der Median des monatlichen Nettoeinkommens lag 2020 für Solo-Selbstständige bei 1255 € und bei abhängig Beschäftigten bei 1800 €.
- Hohe Anteile mit prekären Arbeitsbedingungen, d. h. unter anderem mit unregelmäßigen und niedrigen Einkommen und mangelnder sozialer Absicherung

Ergebnisse der HBS-Erwerbstätigenbefragung

POLICY BRIEF

Nr. 60 · Policy Brief WSI · 9/2021

SELBSTSTÄNDIGE IN DER CORONA-KRISE

Ergebnisse aus der HBS-Erwerbspersonenbefragung, Wellen 1 bis 5

Karin Schulze Buschoff, Helge Emmler

Welle 1-5 (April 2020 bis Juli 2021) Juli 2021
N=5.047 Erwerbspersonen, darunter 856
Solo-Selbstständige

- Solo-Selbstständige machen sich seit Beginn der Krise durchgehend häufiger Sorgen um ihre wirtschaftliche Existenz als abhängig Beschäftigte.
- Im Juli 2021 geben 21 Prozent der abhängig Beschäftigten, aber 44 Prozent der Solo-Selbstständigen an, dass sich die Corona-Pandemie negativ auf ihr Einkommen ausgewirkt habe.
- Der Anteil Solo-Selbstständiger mit einem Individualnettoeinkommen von weniger als 1.500 Euro monatlich hat sich seit Beginn der Corona-Pandemie deutlich erhöht.

WORKING PAPER

Nr. 000 · Monat Jahr · Hans-Böckler-Stiftung

SELBSTSTÄNDIGKEIT IN DER KRISE? – VOM UMGANG DER SELBSTSTÄNDIGEN MIT DEN FOLGEN DER CORONA- PANDEMIE

Einzelinterviews mit Selbstständigen aus den Branchen Tourismus, Beauty-,
Kosmetik- und Friseurgewerbe und Gastgewerbe

Karin Schulze Buschoff, Sebastian Graf, Alexander Mauss

Branchen Tourismus, Beauty- und Gastgewerbe:

- Besonders hart von der Corona-Krise betroffen
- Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie haben sich negativ auf ihre selbstständige Tätigkeit ausgewirkt
- Planungsunsicherheit, Ausbleiben von Aufträgen und Kunden, deutliche Einkommenseinbußen
- Besondere Mentalität und unternehmerisches Selbstverständnis der Befragten
- Viele sehen sich selbst nicht ausreichend abgesichert sehen und sind darüber besorgt
- Hinsichtlich einer (gewerkschaftlichen) Interessensvertretung zeigen sich die Befragten aufgeschlossen

SCHUTZDEFIZITE UND REFORMBEDARF

Schutzdefizite und Reformbedarf

- a. Alterssicherung
- b. Erwerbsminderung
- c. Arbeitslosenversicherung
- d. Krankenversicherung
- e. Mutterschutz
- f. Arbeits- und Gesundheitsschutz
- g. Gerechte Vergütung/ Mindestlohn
- h. Gründungsförderung
- i. Betriebliche Mitbestimmung
- j. Interessenvertretung
- k. Qualifizierung und Weiterbildung.....

Schutzdefizite und Reformbedarf – aktuelle Debatte

- Schon vor der Pandemie hohe Anteile vor allem an Solo-Selbstständigen mit unregelmäßigen und niedrigen Einkommen und mangelnder sozialer Absicherung
- Verschärfung dieser Problematik infolge der Corona-Krise: Massive Einkommenseinbußen und Umsatzrückgänge, deutlicher Rückgang der Selbstständigkeit
- Die gegenwärtige Krise rückt die Lücken bei der arbeits- und sozialrechtlichen Sicherung der Selbstständigen noch deutlicher in den Fokus
- Regelungen und Vereinbarungen zur Entgeltsicherung fehlen weitgehend, das betrifft insbesondere die Mindestentgeltsicherung

Fazit: Der Bedarf an einer besseren Einkommensabsicherung für (Solo-) Selbstständige rückt infolge der Corona-Krise stärker in den Fokus der Politik.

Reformbedarf: Arbeitslosenversicherung

- Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie wird jüngst auch die Verbesserung der Konditionen für Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung diskutiert

(Bundestagsdrucksache der FDP. 2021, Bundestagsdrucksache der Fraktion Die Linke. 2021, Bundestagsdrucksache der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. 2021, Schoukens und Weber 2022, DGB 2023).

Reformbedarf Arbeitslosenversicherung

Reformbedarf bei der derzeit geltenden Versicherung für Selbstständige:

- Zugang sollten alle haben, nicht nur die vormals abhängig Beschäftigten.
- Leistungen variieren je nach Qualifikationsstufe trotz einheitlichen Beitrags – das ist ungerecht.
- Gefordert werden einkommensabhängige Beiträge und Leistungen
- Das bedeutet: Einkommen bzw. Entgeltsicherung gewinnt an Bedeutung

Reformbedarf soziale Sicherung: Dauerbrenner Altersvorsorge

Die derzeitige Ampel-Koalition hat die Pflicht zur Altersvorsorge für Selbstständige als geplantes Reformvorhaben für die laufende Legislaturperiode im Koalitionsvertrag angekündigt (Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP 2021).

Das bedeutet: Einkommen bzw. Entgeltsicherung zentral, davon hängt Sparfähigkeit für die Altersvorsorge ab

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht

1. Durch das Arbeitsrecht werden Solo-Selbstständige bislang nur fragmentarisch geschützt.
2. So gilt etwa der gesetzliche Mindestlohn nicht für Solo-Selbstständige, es fehlen weitgehend „Haltelinien nach unten“.
3. Durch fehlende Mindestentgelte und durch die fehlende Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen verschärft sich das Problem von Scheinselbstständigkeit.
4. In den letzten Jahren hat sich diese Problematik durch das Wachstum der Plattformökonomie verschärft.
5. Um die Lücken der arbeitsrechtlichen Absicherung zu schließen, bedarf es legislativer Anstrengungen. Es besteht Reformbedarf hinsichtlich der Erweiterung des Arbeitsrechts und der Stärkung der Kollektivvertragsfreiheit von Solo-Selbstständigen.

Arbeitsrecht

1. Der wachsenden Grauzone zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung ist nicht nur mit Regelungen zur Scheinselbstständigkeit, sondern auch mit der Anerkennung des Bedarfs an Sozialschutz für einzelne Gruppen von Selbstständigen begegnet worden.
2. So hat man insbesondere sogenannten arbeitnehmerähnlichen Personen zusätzlichen Schutz gewährt. Unter arbeitnehmerähnlichen Personen werden nach § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) Solo-Selbstständige verstanden, „die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind“.
3. Dies ist der Fall, wenn sie überwiegend für einen Auftraggeber tätig sind oder mehr als 50 % ihres Einkommens von einem Auftraggeber erhalten. Bei Künstlern, Schriftstellern und Journalisten reicht es aus, dass ein Drittel ihres Einkommens von einem Auftraggeber bezogen wird.
4. Die Einstufung hat arbeits- und sozialrechtliche Konsequenzen. Nach § 12a TVG können die Beschäftigungsbedingungen arbeitnehmerähnlicher Personen durch Tarifvertrag geregelt werden.

Tarifverträge

1. Das erste Tarifvertrag auf der Basis des § 12a TVG war der Vergütungstarifvertrag Design (VDV), der 1977 für selbstständige Designer*innen geschlossen wurde, die wirtschaftlich von auftraggebenden Designstudios abhängig sind.
2. Vorreiter bei Tarifverträgen auf der Basis des § 12a TVG ist aber die Medien- und Kulturbranche. So hat ver.di Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen („Feste Freie“) mit allen in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abgeschlossen.
3. Die älteste Kollektivvertragsbefugnis für wirtschaftlich abhängige Selbstständige enthält das Heimarbeitsgesetz (HAG), das auf das Heimarbeiterlohngesetz von 1951 zurück geht. Nach § 17 HAG können Gewerkschaften und Arbeitgeber Tarifverträge für Hausgewerbetreibende abschließen.

Kollektivvereinbarungen und Verordnungen

1. Sowohl das HAG als auch das TVG gelten **nur für Selbstständige, die als wirtschaftlich abhängig definiert** werden.
2. Für einige Gruppen von (wirtschaftlich unabhängigen) Selbstständigen und Freiberuflern regeln **berufsbezogene Verordnungen** das Einkommen, indem sie die Preise festlegen, die Selbstständige verlangen dürfen (z.B. Taxifahrer, Hebammen, Ärzte, Rechtsanwälte, Psychotherapeuten etc.).
3. Bei der **Plattformarbeit** bestehen in Hinblick auf Kollektivvereinbarungen folgende Besonderheiten: Einzelne Plattformbeschäftigte erfüllen bereits jetzt die Voraussetzungen des Arbeitnehmerbegriffs (§ 611a Abs. 1 BGB) und können deshalb durch die Rechtsnormen von Tarifverträgen geschützt werden.
 - a. In Einzelfällen haben die Gerichte zugunsten des Arbeitnehmerstatus von Plattformbeschäftigten entschieden. So hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 1. Dezember 2020 einem Crowdworker Arbeitnehmerstatus eingeräumt (BAG-Entscheidung v. 1.12.2020 – 9 AZR 102/20).

Kartellrecht

1. Die Tarifautonomie (Solo-)Selbstständiger ist nicht nur ein arbeitsrechtliches, sondern vor allem auch ein **wettbewerbsrechtliches Problem**.
2. Da (Solo-)Selbstständige rechtlich als Unternehmer behandelt werden, gelten für sie die allgemeinen **Vorschriften des Handels- und Kartellrechts**. Vereinigungen von Selbstständigen bzw. Gewerkschaften in ihrer Eigenschaft als Vertreterinnen der Interessen von Selbstständigen können Vereinigungen von Unternehmen sein und damit dem Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht unterfallen.
3. Das Wettbewerbsrecht strebt die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs an und verbietet Absprachen zwischen Unternehmern durch das Kartellverbot (Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

IMPULSE VON SEITEN DER EU

EU-Leitlinie Tarifverträge

1. Die Europäische Kommission hat mit dem Ziel, **die Anwendbarkeit des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverhandlungen von Solo-Selbstständigen** zu klären, einen Leitlinienentwurf vorgelegt.
2. Der Leitlinienentwurf war Teil eines am 9. Dezember 2021 veröffentlichten Pakets von Vorschlägen für mehrere Rechtsakte, die der Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen von Selbstständigen und Erwerbstätigen in der Plattformarbeit dienen sollen.
3. Die Leitlinien, die im September 2022 verabschiedet wurden, haben das Ziel, das Kartellverbot mit dem Recht auf Kollektivverhandlungen als Mittel des **Sozialschutzes** in Einklang zu bringen.

EU-Leitlinie Tarifverträge

- Diese EU-Leitlinie kann als unionsrechtlicher **Paradigmenwechsel** betrachtet werden.
- Von der bislang üblicherweise geltenden Praxis der Vorrangigkeit des Kartellrechts und des Schutzes des freien Wettbewerbs wird durch die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von Solo-Selbstständigen zugunsten sozialer Rechte abgewichen.
- Bislang wurde der Anwendungsbereich von Art. 101 AEUV extensiv ausgelegt und das Recht auf Tarifverhandlungen für Selbstständige eingeschränkt.

EU-Leitlinie Tarifverträge

- Mit der Verabschiedung der EU-Leitlinie zu Tarifverträgen für Solo-Selbstständige
 - wird der Weg bereitet, ihre Rechte kollektiv durchsetzen zu können
 - wird Rechtssicherheit geboten, indem klargestellt wird, wann Tarifverträge für Solo-Selbstständige wettbewerbsrechtlich unbedenklich sind.
- Dies ist als **Meilenstein in Richtung Stärkung sozialer Rechte Selbstständiger auf der EU-Ebene** zu werten, dem hoffentlich Initiativen auf nationaler Ebene folgen werden.

EU-Leitlinie Tarifverträge

- Ein wichtiger Punkt der Leitlinie ist, dass **nicht nur** „**arbeitnehmerähnliche**“ **Personen** bzw. Selbstständige als schutzbedürftig betrachtet werden (und deshalb Kollektivvereinbarungen für sie möglich sein sollen), sondern auch andere Gruppen von Selbstständigen, z.B. die, die „Seite an Seite“ mit Arbeitnehmern zusammenarbeiten und z.B. Plattformbeschäftigte.
- Mit der Verabschiedung der Leitlinie ist für künftige und bereits bestehende Tarifverträge für Selbstständige **Rechtssicherheit** gegeben und ein Eingreifen der Kartellbehörden wird verhindert. Ebenso ist sichergestellt, dass vorhandene **nationale Gesetze**, wie in Deutschland der § 12a TVG und § 17 HAG, unangetastet bleiben.

Die EU-Leitlinie Tarifverträge und der EU-Richtlinienentwurf Plattformarbeit

- Bei der EU-Leitlinie über Tarifverträge für Solo-Selbstständige geht es um die Sicherstellung **kollektiver Rechte**.
- Zusätzlich: Der EU-Richtlinienentwurf zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten. Dabei geht es in erster Linie darum, Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen und Erwerbstätigen in der Plattformökonomie **Arbeitnehmerrechte** zu sichern.

EU- Leitlinie Tarifverträge, nationale Ebene

1. Das Thema „Entgeltsicherung für Selbstständige“ und insbesondere der Aspekt der Mindestentgeltsicherung, um Haltelinien nach unten zu ziehen, ist mit der Öffnung des EU-Wettbewerbsrechts für Tarifverträge für Selbstständige noch lange nicht ausreichend behandelt.
2. Es wird auch bei vermehrten Abschlüssen branchenspezifischer tarifvertraglicher Regelungen noch Lücken bei der Entgeltsicherung geben.
3. Ergänzt werden sollten diese Regelungen deshalb durch gesetzlich festgelegte Mindestentgelte für Solo-Selbstständige bzw. die Möglichkeit, einseitige branchenbezogene Honorarempfehlungen festzulegen (Hlava/Klebe 2021).

EU-Leitlinie Tarifverträge, nationale Ebene

1. Um die Lücke bei der Entgeltsicherung von Solo-Selbstständigen zu schließen, sind also sowohl der Gesetzgeber als auch die Sozialpartner gefragt.
2. Eine Herausforderung für die Sozialpartner ist es, die gesetzlichen Grundlagen für Tarifverhandlungen zu nutzen.
3. Betreiber*innen von Plattformen sollten als Arbeitgeber *innen Erscheinung treten und tariffähige Verbände gründen.
4. Die Gewerkschaften sollten die Organisation und Interessenvertretung von Solo-Selbstständigen weiter voranbringen.
5. Der Gesetzgeber steht in der Verantwortung, die Schutzbedürftigkeit von Solo-Selbstständigen anzuerkennen und ihre Arbeits- und Sozialrechte zu stärken. Dazu gehört auch, Mindestentgeltregelungen zu etablieren und die gesetzlichen Grundlagen für Tarifverhandlungen für Solo-Selbstständige zu festigen.

EU-Leitlinie Tarifverträge, nationale Ebene

1. Interessenvertretungen bzw. Gewerkschaften sollten die Gunst der Stunde und die Rechtssicherheit für die Vereinbarung von Tarifverträgen für Solo-Selbstständige, die sich infolge der Initiative der Europäischen Kommission ergibt, nutzen.
2. Es bedarf noch erheblicher Anstrengungen im Bereich der Organisation und Interessenvertretung dieser Zielgruppen um wirksame Strukturen für Kollektivvereinbarungen zu schaffen. Diese Anstrengungen sollten Gewerkschaften nicht scheuen.
3. Chancen liegen dabei in der Digitalisierung, die es Gewerkschaften möglich machen könnte, Interessenvertretung auch über Betriebsgrenzen hinaus zu organisieren.

FAZIT

Tarifverträge für Selbstständige?

- Tarifverträge könnten für die beinahe zwei Millionen Solo-Selbstständigen ein wichtiger Zugang zu fairen Arbeitsbedingungen sein.
- Allerdings sind Solo-Selbstständige weder dem Arbeitgeber- noch dem Arbeitnehmerlager zuzuordnen und passen demzufolge nicht in die traditionellen Muster von Sozialpartnerschaft und Tarifautonomie.
- Die Zahl der bestehenden Tarifverträge, die nach geltendem Recht ausschließlich für wirtschaftlich abhängige Selbstständige geschlossen werden können, ist klein.
- Das EU-Recht stellte dabei einen zusätzlichen Hemmschuh dar; doch vonseiten der EU kommen nun positive Signale.
- **Die entscheidende Frage ist nun, wie diese positiven Signale genutzt und neue Chancen ergriffen werden können.**

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**
